
Satzung

der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage Oberheister vom 6.12.1999 in der Fassung der 1. Änderung vom 29.06.2005

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Art. 1 EAG Bau v. 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Weiterentwicklung von Schulen v. 27.11.2001 (GV.NRW S. 811) hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid 29.06.2005 folgende Satzung zur Festlegung der Grenzen der Ortslage Oberheister beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des Geltungsbereichs werden entsprechend der Darstellung in beiliegender Karte (Flurkartenausschnitt i.M. 1: 1000) festgelegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Hinweis:

Bei Vorhaben an den freien Strecken der Bundesstraße 56 oder der Landstraße 312 ist nach den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes bzw. des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen eine frühzeitige und detaillierte Abstimmung mit den Trägern der Straßenbaulast erforderlich.

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet der Naafbachtalsperre Schutzzone II B. Die verbotenen Handlungen und die genehmigungspflichtigen Tatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung Naafbachtalsperre sind zu beachten.

§ 3

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in Kraft.

